



Steffiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Freitag, den 12. April 1889.

Nr. 173.

Deutschland.

Berlin, 11. April. Die Kaiserin Friedrich wird mit den Prinzessinnen Viktoria, Sophie und Margarethe am Sonnabend Abend 9^{1/2} Uhr Berlin wieder verlassen, um sich zu längerem Aufenthalte nach Homburg zu begeben.

Der griechische Gesandte Blachos ist in den letzten Tagen von der Kaiserin Viktoria Augusta und der Prinzessin Sophie empfangen worden. Man nimmt an, daß es sich um Angelegenheiten der Hochzeit der Prinzessin Sophie handelt, welche im Monat Oktober stattfinden wird. Das Palais, welches in Folge der Bewilligung von 600,000 Franken durch die griechische Kammer für das Thronfolgerpaar erbaut wird, kommt in die schönste Lage Athens am Ende des königlichen Schloßgartens zu stehen. Für die einflussreiche Unterkunft des hohen Paares werden bereits Vorbereitungen getroffen.

Die Aufhebung des Verbots der „Volkszeitung“ wird schwerlich überrascht haben. Sie ist erfolgt, obwohl von der Reichskommission tatsächlich festgestellt ist, daß, wenn auch keine einzige Nummer des Blattes für sich allein unter die Verbotsbestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 fallen mag, doch in der Gesamtheit der von ihr besonders hervorgehobenen Nummern sozialdemokratische, auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten. Wenn mithin die Kriterien des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 durch den Gesamtinhalt des Blattes nachgewiesen und festgestellt sind und doch mit dem polizeilichen Einschreiten gewartet wurde, bis das Maß zum Ueberlaufen voll war, dann aber eine Nummer der Zeitung zum Angriffspunkt gewählt wurde, bei der selbst unter gebührender Berücksichtigung aller jener Momente, wie der aus den schriftlichen und mündlichen Beziehungen zur sozialdemokratischen Führung sich ergebenden Schlüssen, die Voraussetzungen für die Anwendung des Sozialistengesetzes zu vermissen sind, so ist sicher keine Ursache vorhanden, über vorzeitiges oder hartes Vorgehen der Polizeibehörde zu klagen. Im Gegentheil. Nimmt man hinzu, daß trotz der erwähnten allgemeinen Charakterisierung der „Volkszeitung“ und ihrer sozialdemokratischen Tendenzen die Aufhebung des Verbots nach den Bestimmungen des Gesetzes erfolgen mußte, so ist ferner klar, in welchem Umfange auch unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes der Zügellosigkeit der Presse, selbst wenn diese die Untergrabung der monarchischen Staatsordnung und die Störung des öffentlichen Friedens bezweckt, Raum gegeben ist.

Sozialistische Umtriebe im eigentlichen Sinne des Wortes sind in dem inkriminierten Artikel der „Volkszeitung“ aber nicht nachgewiesen worden; vom schlichten Laienstandpunkte bleibt es sich doch ziemlich gleich, ob die Aufforderung zum Umsturz des Thrones mit Schlagworten sozialdemokratischer oder sonst staatsgefährlicher Döhrwanz verbrannt wird. Wenn nun gar ein hiesiges Blatt sich darüber beschwert, daß die Reichskommission zur Fällung ihrer Entscheidung einer so langen Frist bedürft habe, so schämt der Urheber jener Beschwerte über den Geschäftsgang der betreffenden Instanz sehr mangelhaft unterrichtet zu sein. Er möge sich deshalb gesagt lassen, daß nach dem Geschäftsreglement die Reichskommission den Bericht sowohl des Referenten als des Korreferenten entgegen nehmen muß. Beide Herren haben ihr Domizil auswärts. Der Referent hat seine Ausarbeitung sammt dem dazu gehörigen Material dem Korreferenten zuzustellen, dieser alsdann seinen eigenen, selbstständigen Bericht zu entwerfen und zu vollenden. Alsdann befaßt sich das Plenum der Kommission mit der Angelegenheit. Erwägt man nun, daß die Beschlagnahme der „Volkszeitung“ am 18. v. M. stattfand, daß die vollständige Beschwertechrift erst am 22. dem hiesigen Polizeipräsidium zugeing, daß ein Altenmaterial, und zwar mit der rühmlichst bekannten Gewissenhaftigkeit, Gründlichkeit, Pflichttreue, Objektivität preussischer Richter durchzusehen, zu verarbeiten, zu prüfen, und der Urtheilsfällung zu Grunde zu legen war, auf dessen Umfang man aus der Thatsache schließen wolle, daß es ein Gewicht von nicht weniger denn zwölf Kilogramm erreicht; daß ferner zu den Sitzungen der Reichskommission die auswärtigen Mitglieder entboten werden mußten, so dürfte jeder Unbefangene statt in den Tadel wegen vermeintlicher Saumseligkeit des Verfahrens einzustimmen, im Gegentheil erlauben müssen, daß die Kommission schon am 9. April in der Lage war, ihre Entscheidung zu treffen.

Der Fall der „Volkszeitung“ ist mit der Aufhebung des Verbots allerdings erledigt, allein man wird nicht sagen können, daß durch diese Erledigung dem öffentlichen Rechtsbewußtsein genügt ist. Dieses fordert vielmehr gebieterisch eine Sühne für die beleidigenden Angriffe gegen die monarchische Staatsordnung und vor allem gegen die schmählige Beschimpfung des Angehenden Kaisers Wilhelm I. Es ist sonach klar, daß die bestehenden Gesetze ebensowenig ausreichen, um so schwere Verletzungen des öffentlichen Rechtsbewußtseins in ausreichende Strafe zu ziehen, wie sie Schutz gewähren gegen die Verfolgung sozialdemokratischer, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezüglicher Bestrebungen der Presse. Die Frage ist berechtigt, ob es nicht unter diesen Umständen die Pflicht der Gesetzgebung ist, die in dieser Hinsicht augenscheinlich vorhandene Lücke auszufüllen und dafür zu sorgen, daß der Grundlage unserer Staatsordnung, insbesondere der Monarchie, ein dem öffentlichen Rechtsbewußtsein entsprechender Schutz wirklich zu Theil wird.

Mit der Stellvertretung des Reichskanzlers im Bereich der Marineverwaltung ist der Staatssekretär des Reichs-Marineamts, Heuser, beauftragt. Wie wir bereits mitgeteilt haben, hat die Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches noch vor Beendigung der ersten Lesung den Gesetzentwurf betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen für das deutsche Reich fertig gestellt. Der Entwurf ist nunmehr dem Bundesrathe zur Kenntnissnahme und weiteren Beschlussfassung zugegangen. Er zerfällt in 5 Abschnitte, welche nacheinander behandeln: 1) die Definition des unbeweglichen Vermögens in Ansehung der Zwangsvollstreckung; 2) die Zwangsvollstreckung in die Grundstücke; dieser Abschnitt ist in drei Titel: Allgemeine Vorschriften, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eingetheilt, von denen der erstere Bestimmungen über die Maßregeln der Zwangsvollstreckung, den Gerichtsstand, die Beteiligten, die Rechte auf Befriedigung aus den Grundstücken, die Zustellungen und der zweite solche über die Anordnung der Versteigerung, die Bestimmung des Versteigerungstermins, das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen, den Versteigerungstermin, die Zurücknahme des Versteigerungsantrages, Aufhebung und einseitige Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über den Zuschlag und die Verteilung des Erlöses umfassen; 3) die Zwangsvollstreckung in Schiffe; 4) die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen; dieser Abschnitt umfaßt die beiden Titel Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, im Falle des Konkurses und Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft; 5) Einführungsbestimmungen. Wegen der Ausarbeitung der Motive zu dem Entwurfe, welche, wie wir schon mitgeteilt, dem preussischen Oberlandesgerichtsrath Achilles zu übertragen vorgeschlagen war, ist seitens des Staatssekretärs im Reichsjustizamte das Erforderliche bereits veranlaßt worden.

Der Bundesrathe ist ein Gesetzentwurf für die Lotbrücken, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Jagdpolizei vom 7. Mai 1883, zugegangen, in welchem bestimmt wird, daß mit der Jagd zu verschonen sind: Schneepfen, Trappen, wilde Schwäne und alles andere nicht als schädliches Wild nach dem zitierten Gesetze erachtete Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und wilden Enten, vom 1. Mai bis zum 30. Juni einschließlich, wilde Enten vom 1. April bis 30. Juni einschließlich. Das Gesetz soll mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten.

Der „Reichsanzeiger“ verkündet heute das Gesetz betreffend die Aufhebung der §§ 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887: Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landtages, was folgt:

Die §§ 4 und 25 des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) werden aufgehoben. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insegele. Gegeben im Schloß zu Berlin, den 7. April 1889. (L. S.) Wilhelm. v. Böttcher.

In Pest ist heute die Ministerkrise endgültig zum Abschluß gelangt. Das amtliche Blatt veröffentlicht die Enthebung der Minister Graf Szekenyi und von Fabiny von ihren bisherigen Posten, sowie die Koloman Tisza's von der provisorischen Leitung des Finanzministeriums. Gleichzeitig wird die Ernennung des Grafen Julius Szapary zum Minister für Ackerbau, Industrie und Handel, des Dr. Alexander Wiedler zum Minister der Finanzen, sowie De-fider Szilagyi's zum Minister der Justiz veröffentlicht.

Noch niemals ist in Ungarn, welches trotz der demokratischen Formen, mit denen man dort zu spielen liebt, eines der aristokratischsten Länder ist, das bürgerliche Element so stark in einem Ministerium vertreten gewesen. Mit Recht berichtet daher der Korrespondent der „Voss. Z.“: Pest, 11. April. Mit der Ernennung der neuen Minister ist eine ganz neue Lage geschaffen. Die Regierungspartei begrüßt das durch hervorragende Talente verstärkte Kabinett mit großer Begeisterung. Die Opposition schweigt vorläufig, doch wird behauptet, sie werde das neue Ministerium ebenso wie das alte bekämpfen, so lange Tisza an dessen Spitze steht. Freilich wird der Kampf nun schwieriger sein, da Tisza, fortan für kein spezielles Ressort verantwortlich, sich allein auf die Leitung der allgemeinen Politik beschränkt und das Kabinett ungleich widerstandsfähiger ist als zuvor. Nach Ostern kommt zunächst die Vorlage, betreffend die Landwehr, auf die Tagesordnung, in der die Opposition auch einzelne verfassungswidrige Bestimmungen findet; die Regierung ist jedoch bereit, die betreffenden Punkte zu ändern, um alle Bedenken zu beseitigen. Daher glaubt man, daß die Beratung flakt verlaufen wird.

Ein Mitarbeiter der „Voss. Ztg.“, der gestern auf einer Reise Brüssel berührt hat, hat dort eine Unterredung mit Boulanger gehabt, über welche diesem Blatte folgender Bericht zugegangen ist: Düsseldorf, 11. April, 1 Uhr Nachts. Ich sprach diesen (Mittwoch) Nachmittags in Brüssel den General Boulanger in seiner Wohnung Nr. 45 Hotel Mangelles, Rue Royale. Der General verglich das Auftreten der französischen Regierung gegen ihn mit der Schreckensherrschaft von 1793. Er sei bereit, sofort zurückzutreten und sich einem Geschworenengericht zu stellen, nicht aber einem Gerichtshof aus Senatoren, von welchen zwei Drittel seine politischen Gegner seien, auch nicht der Strafkammer (cour correctionnelle), vor welcher er, Kommandeur der Ehrenlegion, nicht als Angeklagter stehen wolle. Er habe viele Tausend Zustimmungadressen aus ganz Frankreich erhalten und gedente bis Oktober in Brüssel zu bleiben, um die Wahlen in Frankreich abzuwarten, auf deren überwältigende Mehrheit er seine Hoffnung setze. Er habe das Land für sich und habe kein Unrecht gethan. Auf Befragen erklärte er bestimmt, daß die französische Regierung bei Belgien zwar seiner Ausweisung keine Schritte gethan habe. Der General sah in der Pariser Zivilliedung etwas Klein und zierlich, außerdem ermüdet aus. Laguerre, Naquet und Rochefort sind noch bei ihm. Im Ganzen schien mir die Stimmung doch etwas gedrückt.

Die Vermehrung der englischen Marine kann jetzt wohl als gesichert angesehen werden

und wird hier mit begreiflichem Interesse verfolgt. Die Behauptung einiger Londoner Blätter, die diesseitigen Freunde der deutschen Kolonialpolitik oder sonstige Kreise wären auf jene Verstärkung eifersüchtig, ist natürlich vollkommen irthümlich. Je besser gerüstet England zur See ist, um so sicherer wird es auch das Gleichgewicht im Mittelmeer ohne förmliches Abkommen mit Italien im Ernstfall an dessen Seite wahrnehmen können. Sein eigenes Interesse weist darauf hin und die Friedenszwecke des Dreibundes können nur dabei gewinnen. Eifersüchtig auf das erneute Anwachsen der englischen Marine sind nur die Franzosen oder wenigstens die Boulevardblätter, die ausrechnen, daß Frankreich doch viele Tausende Marinesoldaten mehr habe, was England zur Wiedereinführung der Matrosenpresse zwingen werde. Es ist das übertrieben, bezeichnet aber die Stimmung.

Wie sich herausstellt, hatte der amerikanische Staatssekretär selbst in der Konferenz zu Washington am 2. Juli 1887 daran erinnert, daß Amerika die erwähnte Kohlen- und Schiffahrtsstation auf der Insel Tutuila erworben und damit zuerst einen Vertrag vor allen andern Staaten auf den Inseln abgeschlossen hätte. Bei derselben Gelegenheit bemerkte der Staatssekretär, Amerika müsse um so mehr auf Gleichheit der Rechte auf Samoa bestehen, als es trotz der Bedeutung, welche die Eisenbahnen im Westen von Nordamerika für die Zivilisation und den Weltverkehr haben, und trotz der Inangriffnahme der Deffnung der Landenge von Panama durch England, Deutschland, Spanien und andere Länder in jener Himmelsrichtung überholt sei. England hätte wichtige Stellen auf Neuguinea, ebenso Deutschland und dieses dazu auf den Marshall- und Salomo-Inseln, Spanien auf den Karolinen. Man will vorhersehen, daß Amerika auch auf der bevorstehenden Konferenz vor allem die Gleichheit der Rechte betonen werde, welche Deutschland ja auch bei der Einladung unter gewisser Voraussetzung als zulässig bezeichnet hat.

Der „Courrier d'Haiphong“ bringt unter dem 10. Januar d. J. eine Bekanntmachung des Agenten der Compagnie des Messageries Maritimes, wonach die Tongking Zollverwaltung ihm mitgetheilt hat, daß für alle in Tongking zur See eingehenden Waaren binnen acht Tagen nach Ankunft des Schiffes eine spezifizierte Declaration beizubringen ist. Andernfalls bleiben die Waaren in Verwahrung der Zollbehörde und gehen nach 2 Monaten in das Eigentum des Staates über.

Im österreichischen Abgeordnetenhaus hat der bekannte deutschliberale Abgeordnete Dr. Menger dieser Tage gelegentlich der Spezialdebatte über das Budget sehr interessante Vergleiche über die Höhe der Ertragssteuern in Oesterreich und Deutschland, beziehungsweise in Wien und Berlin angestellt. Nachdem der Redner ausgeführt, daß Oesterreich die höchsten Ertragssteuern in ganz Europa aufweise, sagte er noch weiter im Wesentlichen Folgendes:

Es komme an Gebäudesteuer in Berlin auf ein Haus durchschnittlich 72 Fl., in Wien 718 Fl. (Hört! Hört! links.) In Wien sind nur 12,377 Häuser, in Berlin 45,153, und trotzdem betrug die gesammte Gebäudesteuer in Wien im Jahre 1885 etwa neun Millionen Gulden, in Berlin dagegen keine vier Millionen. (Hört! Hört!) Dabei giebt es in Preußen eine Reihe Freiheiten bezüglich der Gebäude- und Grundsteuer, die bei uns nicht vorhanden sind. Am gefährlichsten in sozialer Beziehung ist der Unterschied in Bezug auf die Erwerbsteuer. In Preußen ist zum Beispiel ein Gewerbsmann, der einen Gesellen und einen Lehrlingen oder zwei Lehrlingen hat, von der Erwerbsteuer frei. (Hört!) Trotzdem wird bei uns die Steuererhöhung forciert. Im Jahre 1883 waren in Wien allein 1403 Steuererhöhungen, vom Jahre 1876 bis 1885 war die Steuererhöhung so hoch, daß die Sätze mit zehn bis fünfzig Gulden allein um 30 Prozent sich erhöht haben. (Hört! Hört! links.) Berlin, wo keine Vororte bestehen, und wo fast doppelt so viel Bevölkerung wie in Wien innerhalb der Linien ist, hat nur 62,000 Erwerbsteuerverpflichtete, während in Wien über 51,000 sind, weil eben in Berlin die kleinen Leute, die einen Gesellen und einen Lehr-

ling haben, die Steuererhöhung forciert.

Die Vermehrung der englischen Marine kann jetzt wohl als gesichert angesehen werden

Die Vermehrung der englischen Marine kann jetzt wohl als gesichert angesehen werden

Die Vermehrung der englischen Marine kann jetzt wohl als gesichert angesehen werden

